

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Richtlinie zur Evaluation und Entfristung von erstberufenen Professorinnen und Professoren (W2 oder W3) im Beamten- oder Arbeitsverhältnis auf Probe in ein Beamten- oder Arbeitsverhältnis auf Lebenszeit (§ 61 Abs. 7 HHG i.d.F vom 14.12.2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2015)

gem. Beschluss des Präsidiums vom 30. August 2016

Präambel

Gem. § 61, Abs. 7, HHG in der geänderten Fassung vom 10.12.2015 sollen an hessischen Universitäten Professor/innen bei Erstberufungen zu Beamten auf Probe ernannt werden.

Die Probezeit beträgt drei Jahre. Entsprechendes gilt für die Erstberufung im Arbeitsverhältnis. Eine Erstberufung auf Lebenszeit ist nur möglich, wenn ein mindestens gleichwertiger Konkurrenzruf einer anderen Hochschule vorliegt. Nach positiver Evaluation kann der Präsident/die Präsidentin auf Antrag des Fachbereichs eine Entfristung vornehmen.

Die Abteilung Personalservices erinnert den Fachbereich neun Monate vor Ablauf der Probezeit an die anstehende Evaluation. Das Vorliegen eines auswärtigen Rufes kann als Evaluationsäquivalent gewertet werden und das Evaluationsverfahren ersetzen.

Das durchzuführende Evaluationsverfahren orientiert sich an den Regelungen für Berufungsverfahren. Auch inhaltlich gelten die gleichen Maßstäbe wie für eine Berufung. Die Evaluation bietet die Chance, zu prü-

fen, ob sich die mit der Berufung verbundenen Erwartungen erfüllt haben und ob die Universität tatsächlich die/den zur Evaluation anstehende/n, zunächst auf Probe berufene/n Professor/in dauerhaft an sich binden will. Im Einzelnen gelten folgende Schritte:

1. Evaluationskommission

Zur Durchführung des Evaluationsverfahrens setzt das Dekanat im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Evaluationskommission ein, der mindestens 3 Professor/inn/en, davon ein Mitglied eines anderen Fachbereichs, das den Vorsitz übernimmt, 1 wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in sowie 1 Vertreter/in der Studierenden angehören. In der Evaluationskommission soll mindestens eine Wissenschaftlerin vertreten sein. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs nimmt als beratendes Mitglied teil. Sie hat Akteneinsicht und erhält die Sitzungsunterlagen. Bei einer Ausweitung der Kommission ist die Verhältnismäßigkeit der Statusgruppen zu berücksichtigen. Die Zusammensetzung der Evaluationskommission wird dem Senat zur Stellungnahme vorgelegt. Befangene Mitglieder sind von der Mitwirkung in der Evaluationskommission auszuschließen. Es gilt § 4 der Berufungssatzung.

2. Selbstbericht

Der/Die Dekan/in fordert die/den auf Probe beschäftigte/n Professorin/Professor auf, einen Selbstbericht vorzulegen, der folgende Unterlagen enthält:

- Darstellung des Professors/der Professorin, der insbesondere auf die in der Berufungsvereinbarung dokumentierten wissenschaftlichen Lehr- und For-

schungsziele eingeht und geplante Aktivitäten skizziert

- Lebenslauf
- Publikationsliste (Publikationen getrennt nach begutachteten Originalpublikationen, Buchbeiträgen, Herausgeberschaften usw.); eine Auswahl relevanter Publikationen kann beigefügt werden
- Übersicht über Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen (jeweils chronologisch)

Zusätzlich kann der Selbstbericht enthalten:

- Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen
- Übersicht über betreute laufende und abgeschlossene Studienabschlussarbeiten und Promotionen
- Übersicht über Drittmittelanträge und -einwerbungen (getrennt nach peer review und anderen Verfahren)

Der Selbstbericht kann darüber hinaus weitere Angaben zu Forschungs Kooperationen und sonstigen wissenschaftlichen Aktivitäten enthalten. Er wird von der Evaluationskommission geprüft.

3. Antrag auf Entfristung der Professur

Nach Prüfung des Selbstberichts und unter Einbeziehung interner Evaluationsergebnisse (Evaluation zur leistungsorientierten W-Besoldung, Lehrevaluation usw.) gibt die Kommission eine Empfehlung ab (Evaluationsbericht), die der Dekan/die Dekanin dem Fachbereichsrat vorlegt.

Nach positivem Beschluss des Fachbereichsrates legt der Dekan/die Dekanin spätestens 5 Monate vor Ablauf der Probezeit dem Präsidenten/der Präsidentin einen Antrag auf Entfristung vor (Antrag in dreifacher Ausfertigung). Der Antrag enthält folgende Unterlagen:

- Selbstbericht des Professors/der Professorin
- Ggf. Ergebnisse vorangegangener interner Evaluationen
- Empfehlung der Evaluationskommission
- Ergebnis der Abstimmung im Fachbereichsrat
- Schriftliche Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten
- Schriftliche Stellungnahme des Studiendekans zu den Lehrleistungen

Bei Professuren, die an der Lehrerbildung beteiligt sind, ist vom Fachbereich eine Stellungnahme der Akademie für Bildungsforschung und Lehrerbildung (ABL) einzuholen.

4. Entscheidung des Präsidiums

Nach Vorlage der genannten Unterlagen entscheidet das Präsidium über die Entfristung der Professur. Im Zweifelsfall kann das Präsidium ein bis zwei externe Gutachten einholen. Der/Die Professor/in wird spätestens zwei Monate vor Ablauf der Probezeit über das Ergebnis des Evaluationsverfahrens unterrichtet.

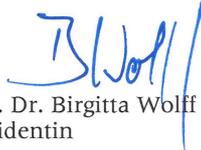
5. Weiteres Verfahren

Nach Zustimmung des Präsidiums zur unbefristeten Beschäftigung eines/einer zunächst auf Probe berufenen Professors/Professorin wird das Verfahren zur Beschäftigung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bzw. unbefristeten Beschäftigung im Arbeitsverhältnis von der Abteilung Personalservices durchgeführt.

6. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt nach Beschlussfassung des Präsidiums am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt am Main,
08. September 2016



Prof. Dr. Birgitta Wolff
Präsidentin

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeberin ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main